Richtlinien
für die Senioren- und Inklusionsvertretung der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.06.2023, die Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein vom 07.11.2006 beschlossen:

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein richtet eine Senioren- und Inklusionsvertretung ein mit dem Ziel, die Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, die Menschen mit Behinderung, die in Emmerich am Rhein leben, sowie die an der Inklusionsarbeit Interessierten verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen.

§ 1
Rechtsstellung / Grundsatz

(1) Die Senioren- und Inklusionsvertretung ist die selbstständige Interessensvertretung der Seniorinnen und Senioren, der Menschen mit Behinderung und für Inklusion in der Stadt Emmerich am Rhein.

(2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein richtet eine Senioren- und Inklusionsvertretung mit dem Ziel ein, die Interessen von Seniorinnen/Senioren und Menschen mit Behinderung zu bündeln, die Inklusionsarbeit zu fördern und somit zu einem gerechten Interessensausgleich zu kommen, ein.

(3) Die Senioren- und Inklusionsvertretung ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2
Aufgaben und Mitwirkung

(1) Die Senioren- und Inklusionsvertretung vertritt die Interessen der älteren Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Interessen der Menschen mit Behinderung und setzt sich für die Belange der Inklusion ein.

(2) Sie berät die Organe der Stadt und kann in Angelegenheiten, die ältere Menschen und Menschen mit Behinderung betreffen und zu Fragen der Inklusion, Stellungnahmen und Vorschläge zu vorliegenden Tagesordnungspunkten in Ausschüssen, im Integrationsrat und im Rat abgeben.

(3) Die Senioren- und Inklusionsvertretung ist Anlaufstelle und Sprachrohr für ältere Bürger und Menschen mit Behinderung in Emmerich am Rhein.

(4) Die Senioren- und Inklusionsvertretung wirkt insbesondere mit bei:

a) der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur,

b) Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,

c) der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege,

d) Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (Senioren- und barrierefreier Wohnraum),

e) aktuellen Problemlagen sowie dem Abbau von Benachteiligung von Seniorinnen / Senioren und von Menschen mit Behinderung,

f) Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Seniorinnen / Senioren und Menschen mit Behinderung im Sinne der Inklusion fördern (u.a. digitale Teilhabe).

§ 3
Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Die Senioren- und Inklusionsvertretung besteht aus zehn Mitgliedern und zehn Stellvertretern. Hierbei setzt sie sich zusammen aus jeweils fünf Vertretern für Senioren und fünf Vertretern für Menschen mit Behinderung sowie für Inklusion und der identischen Zahl an Ersatzmitglieder.

(2) Die Mitglieder der Senioren- und Inklusionsvertretung werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine neue Senioren- und Inklusionsvertretung zusammentritt.

(3) Vorschläge für eine Mitgliedschaft in der Senioren- und Inklusionsvertretung können Einrichtungen, Verbände, Verein und Institutionen einreichen, die im Sozial-, Inklusions- und Seniorenbereich tätig sind. Die Institutionen sowie Kirchen, Vereine und Verbände werden rechtzeitig vor Beginn einer neuen Amtszeit aufgefordert, Vorschläge für Mitglieder der Senioren- und Inklusionsvertretung zu unterbreiten. Gleichzeitig erfolgt ein öffentlicher Aufruf.

(4) Die bisherigen Mitglieder bzw. Stellvertreter der Senioren- und Inklusionsvertretung können sich nach Ablauf der Amtszeit aus dem Amt heraus erneut bewerben.

(5) Vorschläge von Einzelpersonen oder Bewerbungen von Einzelpersonen sind ausdrücklich gewünscht.

(6) Grundvoraussetzung für eine Bewerbung ist ein Hauptwohnsitz in Emmerich am Rhein. Mitglieder des Rates der Stadt Emmerich am Rhein sind ausgeschlossen.

(7) Für die Bewerbungen als Mitglied bzw. als stellvertretendes Mitglied sind von dem Bewerbenden Angaben zur Person (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Hauptwohnsitz, E-Mail, Telefon) sowie Angaben über die aktuell bzw. zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit sowie ggf. Institutions-, Partei-, Verbands- oder sonstige Organisationszugehörigkeit zu machen. Dies gilt insbesondere für Angaben, die für die Ausübung der Mitgliedschaft in der Senioren- und Inklusionsvertretung relevant sind.

(8) Mitglied für die Belange der Senioren kann werden, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat und wem nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.

(9) Mitglied für die Belange der Menschen mit Behinderung und Inklusion kann werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und wem nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde. Die Mitgliedschaft für die Belange der Menschen mit Behinderung und zu Fragen der Inklusion setzt ausdrücklich nicht voraus, dass der Bewerber persönlich behindert oder von einer Behinderung bedroht ist.

(10) Alle eingehenden Vorschläge und Bewerbungen werden vom Wahlbüro der Verwaltung aufgenommen. Ein Besetzungsgremium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem zuständigen Beigeordneten und jeweils einem Vertreter/in der im Rat vertretenden Fraktionen sowie der Senioren- und Inklusionsvertretung, erarbeitet einen Besetzungsvorschlag für den Rat. Hierbei sind auch die nicht berücksichtigten Bewerbungen aufzunehmen. Der Rat ist nicht an den Vorschlag des Besetzungsgremiums gebunden.

(11) Bei der Bestellung ist möglichst auf eine ausgewogene Anzahl von Mitglieder nach Geschlecht und nach Organisations- und Verbandszugehörigkeit zu achten.

(12) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, erfolgt die Vertretung aus den stellvertretenden Mitglieder der entsprechenden Gruppierung für die Belange der Senioren bzw. Inklusion, aus der das verhinderte Mitglied stammt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vertretung. [2)]

(13) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der stellvertretenden Mitglieder durch den Rat. Steht aus dieser Gruppierung kein stellvertretendes Mitglied zur Verfügung, kann die Vertretung auch durch jedes andere stellvertretende Mitglied des Gremiums erfolgen. Steht kein stellvertretendes Mitglied für eine Nachbesetzung zur Verfügung, erfolgt die Nachbesetzung von außen, ebenfalls durch den Rat, beispielsweise aus den Reihen nicht berücksichtigter oder neuer Bewerbungen. [2)]

§ 4
Konstituierende Sitzung und Vorsitz

(1) Der Bürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung der Senioren- und Inklusionsvertretung ein.

(2) Die konstituierende Sitzung soll binnen eines Monats nach der Ratssitzung, in der die Zusammensetzung beschlossen wurde, stattfinden.

(3) Aus der Mitte der Mitglieder der Senioren- und Inklusionsvertretung wird mit einfacher Mehrheit der/die Vorsitzende, sowie zwei Stellvertreter gewählt. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5
Vertretung der Senioren- und Inklusionsvertretung

(1) Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten die Senioren- und Inklusionsvertretung nach außen und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie können in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten ihres Gremiums erledigen, haben jedoch hiervon in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 6
Geschäftsgang und Verfahren

(1) Für den Geschäftsgang ist die von der Senioren- und Inklusionsvertretung zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter die Sitzung und bespricht den Geschäftsgang mit den Mitgliedern des Gremiums.

[2)] Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 29.07.2025; in Kraft getreten am 30.07.2025

(2) Die Senioren- und Inklusionsvertretung tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder mindestens vier Mitglieder der Senioren- und Inklusionsvertretung dies verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.

(3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anlagen. Nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(5) Die Senioren- und Inklusionsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertretungen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Senioren- und Inklusionsvertretung werden protokolliert.

(7) Zu Sitzungen der Senioren- und Inklusionsvertretung können zu bestimmten Themen Sachverständige eingeladen werden.

(8) Die Mitarbeit in der Senioren- und Inklusionsvertretung ist ehrenamtlich.

(9) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Senioren- und Inklusionsvertretung wird ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung der in der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein für die Rats- und Ausschussmitglieder getroffenen Regelung gewährt.

(10) Die Senioren- und Inklusionsvertretung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

(11) Zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt die Stadt Emmerich am Rhein der Senioren- und Inklusionsvertretung geeignete Räume für die Durchführung der Sitzungen, sowie angemessene Haushaltsmittel für die Geschäftsführung zur Verfügung.

(12) Die Mittel dürfen ausschließlich für Aufgaben der Senioren- und Inklusionsvertretung verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

§ 7
Zusammenarbeit

(1) Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter der Verwaltung nimmt an den Sitzungen der Senioren- und Inklusionsvertretung teil.

(2) Die Senioren- und Inklusionsvertretung benennt zu Beginn ihrer Amtszeit je ein Mitglied, sowie je eine Stellvertretung als beratendes Mitglied für folgende Ausschüsse des Rates der Stadt Emmerich am Rhein:
- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Sozialausschuss

Diese werden vom Rat bestätigt. Die Einladungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften für die öffentlichen Sitzungen der oben genannten Ausschüsse erhält das jeweilige beratende Mitglied der Senioren- und Inklusionsvertretung und kann dann bei Bedarf an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Senioren- und Inklusionsvertretung wird ein Ansprechpartner in der Verwaltung benannt, die das Gremium in allgemeinen Angelegenheiten unterstützt.

(4) Der/die Vorsitzende der Senioren- und Inklusionsvertretung leitet die Beschlüsse des Gremiums dem Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein zu.

§ 8
Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Zweifel über die Auslegung dieser Richtlinie werden von der Senioren- und Inklusionsvertretung mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten entschieden.

(2) Vor Änderungen dieser Richtlinie durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein ist die Senioren- und Inklusionsvertretung zu hören.

(3) Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. [1)]
Gleichzeitig treten die folgenden Regelungen außer Kraft:
- Die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 07.11.2006 beschlossenen Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein in der aktuellen Fassung

(4) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden aufgrund der besseren Lesbarkeit in männlicher Form aufgeführt, die weibliche Form ist eingeschlossen.

[1)] in Kraft getreten am 27.06.2023